

## **Gesetzliche Grundlagen**

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für die Arbeit des Verbandes bilden:

1. das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (*Link*)
2. das Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (*Link*)
3. das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (*Link*)
4. das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (*Link*)

in den jeweils geltenden Fassungen.

### **zu 1.**

Die Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden u.a. zur Unterhaltung der im BbgWG bezeichneten Gewässer II. Ordnung erfolgte auf der Grundlage des § 1 GUVG. So wurde der Wasser- und Bodenverband „Welse“ mit Wirkung vom 24. Juni 1993 per Gesetz gegründet.

Die Mitglieder der Verbände sind gemäß § 2 GUVG:

- die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen
- Eigentümer von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen
- freiwillige Mitglieder, insbesondere Interessenvertretungen der auf den Flächen wirtschaftenden Land- und Forstwirte, Gärtner und Fischer.

### **zu 2.**

Gemäß § 1 Abs. 2 WVG dienen die Wasser- und Bodenverbände dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Die Verbände verwalten sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 WVG benennt freiwillig zu erledigende Aufgaben durch die Wasser- und Bodenverbände. Diese Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit dafür nach Landesrecht nicht ausschließlich ein anderer zuständig ist, und wenn durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Zu solchen Aufgaben gehören z.B.:

- der Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

### **zu 3.**

Das WHG regelt die Grundsätze, die bei der Umsetzung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände zu beachten sind.

#### zu 4.

Das BbgWG benennt die z.Z. 4 Pflichtaufgaben der Wasser- und Bodenverbände, nämlich:

➤ die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 (zu § 29 WHG)  
Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionalität des Gewässerbetts einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Zur Gewässerunterhaltung gehören, auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer, insbesondere:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines heimischen Tier- und Pflanzenbestandes in naturnaher Artenvielfalt;
2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbetts und der Ufer, soweit es dem Umfang nach geboten ist;
4. die Freihaltung des Gewässers und seiner Ufer von Schädlingen;
5. die Entnahme fester Stoffe aus dem Gewässer oder von seinem Ufer, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen des WHG.

➤ die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG

Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in oberirdischen Gewässern erfordert, obliegt es den Unterhaltungspflichtigen, durch geeignete Maßnahmen den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern.

Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind insbesondere:

1. Bau, Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen;
2. Errichtung und Bewirtschaftung von Rückhaltebecken und Anlagen zum Anstau von Gewässern;
3. Verbesserung der Wasserrückhaltung von Gewässern bzw. einzelner Gewässerstrecken;
4. Renaturierung von oberirdischen Gewässern.

➤ die Pflicht der Unterhaltung bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern  
Anlagen sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Eigentümern so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Soweit derartige Anlage auch zur Abführung des Wassers dienen, obliegt die Unterhaltungspflicht dem nach § 79 Zuständigen, bei anteiliger Kostenerstattung durch den Eigentümer. Im Streitfall entscheidet die untere Wasserbehörde.

➤ den Betrieb von Stauanlagen gemäß § 36a BbgWG

Soweit die Fortführung des Betriebes von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist, obliegt der Betrieb der Stauanlage dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.